



Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Sonderschulen und Spital- schulen) ab 11. Mai 2020

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 30. April 2020 die Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts am 11. Mai 2020 im Kanton Zürich festgelegt. Zusammen mit den Vorgaben des Bundes besteht damit ein Schutzkonzept für die Volksschule. Die Öffnung der Schulen geschieht so weit wie möglich und so sorgfältig wie notwendig. Trotz des Zusammentreffens vieler Menschen an den Schulen soll die Anzahl von Neuerkrankungen an COVID-19 auf niedrigem Niveau gehalten werden. Aus diesem Grund müssen die Schulen mit reduziertem Betrieb starten und verschiedene Hygienemassnahmen einhalten.

Die COVID-19 Grundprinzipien des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und den Regierungsratsbeschluss vom 30. April 2020 finden Sie auf der Website des Volksschulamtes (www.vsa.zh.ch/elftermai)

Die dort enthaltenen Vorgaben sind in diesem Dokument berücksichtigt und müssen durch die Schulen umgesetzt werden. Diese gelten vorerst bis zum 8. Juni 2020. Empfehlungen des Volksschulamtes für die Umsetzung sind klar als solche bezeichnet.

2. Umsetzung in Sonderschulen und Spitalschulen

Die Sonderschulen und Spitalschulen nehmen ab Montag, 11. Mai 2020 das reguläre Unterrichts- und Betreuungsangebot gemäss Rahmenkonzept wieder auf, da der Fernunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf häufig schwieriger zu nutzen ist und die Familienverhältnisse häufiger belastet sind. Eine Aufteilung in Halbklassen ist in der Regel nicht notwendig, weil es keine Klassen über 15 Schülerinnen und Schüler gibt.

In einzelnen Sonderschulen wird es nicht möglich sein, mit dem regulären Unterrichts- und Betreuungsangebot gemäss Rahmenkonzept zu starten, z.B. wegen

- einer hohen Anzahl von Schülerinnen und Schüler der Risikogruppe,
- aufwändigen Schutzmassnahmen in engen Raumverhältnissen,
- Problemen beim Transport oder
- personellen Engpässen.



In diesem Fall muss geregelt werden, welche Schülerinnen und Schüler in welchem Umfang die Schule besuchen müssen (mindestens im Umfang der Anzahl der Wochenlektionen wie an der Regelschule: Kindergarten 10-12 WL, PS 12-15 WL, Sek 16-18 WL). Bei Bedarf muss für alle ein ganztägiges Notbetreuungsangebot gewährleistet bleiben. Voraussichtlich muss ab dem 8. Juni 2020 wieder das reguläre Unterrichts- und Betreuungsangebot gemäss Rahmenkonzept angeboten werden.

In **Sonderschulheimen** findet der Unterricht für interne Schülerinnen und Schüler in der Regel gemäss Lektionentafel im Rahmenkonzept, mindestens jedoch im Umfang der Anzahl der Wochenlektionen wie an der Regelschule statt. Siehe auch: https://bi.zh.ch/internet/bildungsdirektion/de/themen/coronavirus-informationen-fuer-die-schulen.html#title-content-internet-bildungsdirektion-de-themen-coronavirus-informationen-fuer-die-schulen-jcr-content-contentPar-textimage_5

In **Spitalschulen** findet der Unterricht weiterhin unverändert gemäss Rahmenkonzept statt.

Für Sonderschulen gelten die gleichen **Schutz- und Hygienemassnahmen** wie für Regelschulen. Auch Sonderschulen können die konsequente Einhaltung jedoch nicht garantieren, sondern lediglich bestmöglich Vorkehrungen treffen, die die Einhaltung begünstigen. Deshalb sind Dispensgesuche von Eltern, die sich vor einer Ansteckung ihres Kindes fürchten, v.a. in der Anfangsphase grosszügig zu behandeln. Insbesondere in Sonderschulen des Typus B- und C, wo die der Abstand von zwei Metern zwischen Mitarbeitenden und Schülerinnen oder Schülern (z.B. bei Pflegeleistungen) unterschritten werden muss, kann die Institution für die Mitarbeitenden Schutzmaterial (z.B. Schutzmaske, Handschuhe) einsetzen, das bei der Kantonsapotheke bestellt werden kann.

Das **Volksschulamt** (die zuständige Fachperson des Sektors Sonderpädagogik) muss vorgängig kontaktiert werden, wenn

- die Sonderschule nicht die regulären Öffnungs- und Unterrichtszeiten gemäss Rahmenkonzept anbieten kann oder
- die die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts zu grösseren Stellenüberschreitungen oder Mehrkosten führt.

Die **zuweisenden Stellen** müssen vorgängig kontaktiert werden, wenn die Schutzmassnahmen zu Mehrkosten beim Transport führen.

Wie bei den Regelschulen sind folgende **Rahmenbedingungen** zu beachten:

- Es ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler nach acht Wochen erstmals wieder zurück in die Schulgemeinschaft kommen. Dabei kehren sie nicht in den Schulalltag zurück, den sie vor dem 16. März 2020 gekannt haben. Nach wie vor müssen sich die Kinder und Jugendlichen wie auch die Lehrpersonen vor Ansteckungen schützen.



- Die Schulleitungen setzen die Mitarbeitenden ein bzw. teilen ihnen die Aufgaben zu (Anstellungen der Lehrpersonen gemäss Berufsauftrag bleiben bestehen, die Unterrichtsverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen soll grundsätzlich nicht grösser sein als jene im normalen Stundenplan, siehe [Wiederaufnahme Präsenzunterricht](#)).
- Für die Therapien gelten die Schutzkonzepte der Fachverbände ([Logopädie](#), [Psychomotoriktherapie](#), [Psychotherapie](#) nur für Mitglieder).
- Die Lehrpersonen der Risikogruppe unterstützen die Schulleitung und die Lehrpersonen aus dem Homeoffice. Zu prüfen ist, ob sie auch einzelne Schülerinnen und Schüler beim Kompetenzerwerb und beim Aufholen von Lernrückständen begleiten oder den Fernunterricht für jene Schülerinnen und Schüler sicherstellen können, die einer Risikogruppe angehören oder aufgrund einer COVID-19-Erkrankung in der Familie in Selbstquarantäne weilen.

3. Umsetzungsplanung

3.1. Vor dem 11. Mai

Es wird empfohlen, einen Krisenstab (mit Einbezug der Schul/Heim-ärztin oder des Schul/Heimarztes) einzuberufen. Dieser widmet sich chronologisch folgenden Aufgaben:

- **Liste der Risikolehrpersonen erstellen:** Siehe dazu die Weisung des Volksschulamtes zur [Wiederaufnahme Präsenzunterricht](#). Eine ausführliche Definition der Risikogruppen findet sich im Anhang 6 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) des Bundes.
- **Unterricht und Therapien** gemäss Rahmenkonzept konzipieren, wenn nicht möglich Abweichungen konzipieren und Volksschulamt informieren
- **Betreuung** gemäss Rahmenkonzept konzipieren, wenn nicht möglich Abweichungen konzipieren und Volksschulamt informieren: Siehe Regierungsratsbeschluss vom 30. April 2020 und Grundprinzipien des Bundesrats für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts. Die Gruppengrösse ist auf 15 Schülerinnen und Schüler zu begrenzen. Die Gruppen in den Betreuungseinrichtungen sollten möglichst in einer konstanten Zusammensetzung und mit einer sinnvollen Alterstrennung gestaltet werden, so dass die für die Schulen vorgeschriebenen Massnahmen und Hygieneregeln umgesetzt werden können. Für die Mahlzeitausgabe für Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich zu diesen Hygienemassnahmen eingehalten werden:
 - keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung,
 - möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen,
 - Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. Plexiglasscheiben).
- **Personaleinsatz planen:** Bei personellen Engpässen können Vikarinnen und Vikare eingestellt werden und es besteht die Möglichkeit, für den Einsatz als Klassenassistenten und im Betreuungsbereich kostenlose Unterstützung durch Mitarbeitende der Bildungsdirektion anzufordern über https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/aktuell/anmeldeformular_heime_bedarf_unterstuetzung.html. Siehe dazu auch Weisung des Volksschulamtes zur [Wiederaufnahme Präsenzunterricht](#).



- **Einzelfalllösungen entwickeln** für Kinder und Jugendliche, welche ein ärztlich bestätigtes Risiko tragen (in erster Linie Fernunterricht)
- **Institutionsbezogene Umsetzung** der von Bund und Kanton vorgegebenen Schutzmassnahmen regeln:
 - Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen oder Getränke zu teilen. Der Mindestabstand von 2 Metern gilt bei interpersonellen Kontakten zwischen Erwachsenen und wann immer möglich zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern.
 - Verhinderung der Durchmischung der Gruppen in den Räumlichkeiten und auf den Aussenanlagen der Schule
 - An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) sollen Handhygienestationen zur Verfügung stehen. Soweit möglich sollen dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein, nur wenn dies nicht möglich ist, Händedesinfektionsmittel. Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
 - Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich gereinigt werden.
 - In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
 - Einsatz von Schutzmaterial: Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- und Küchentätigkeiten nicht empfohlen. Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Volksschule keine sinnvolle Massnahme. Es sollen aber Masken im Schulhaus zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Empfehlung des Volksschulamtes):
 - für Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen und betreut werden müssen, bis sie von den Eltern abgeholt werden oder für ihren Heimweg.
 - für Mitarbeitende, wenn sie gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler die Abstandregel (2 Meter) über eine längere Zeit (mehrere Minuten) nicht einhalten können (z.B. gegenüber Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Pflegebedarf, in einzelnen therapeutischen Situationen.)
 - für Personen mit Erkältungssymptomen, aber ohne Corona-Erkrankung.

Sonderschulen des Typus B/C und Schulheime können Schutzmaterial bei der Kantonsapotheke bestellen.



- Aktivitäten mit höherem Übertragungsrisiko sollten vermieden werden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen. So ist die Durchführung von Klassenlagern, Schulreisen und Exkursionen sowie die Durchführung von klassenübergreifenden Projektwochen, Sporttagen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen in der Volksschule des Kantons Zürich vorerst bis zu den Sommerferien untersagt.
- Benutzung der Schulanlagen in der unterrichtsfreien Zeit (Spielwiesen, Pausenplatz, Spielgeräte) analog der Zeit des Fernunterrichts
- Benutzung des Schulbusses (bei Bedarf): Auch für den Transport in Schulbussen gilt, dass Erwachsene einen Abstand von 2 Metern zu den Schülerinnen und Schüler einhalten oder wenn dies nicht möglich ist, Schutzmasken tragen sollen.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollen Gruppierungen von Erwachsenen respektive Eltern im Schulareal vermieden werden.
- **Kommunikation an Eltern und Mitarbeitende:** Stundenplan, allfällige Veränderungen der Gruppeneinteilung, Betreuung, Absage von Schulanlässen, Lagern, Sporttagen, Abschlussreisen u.a. die im Zeitraum bis zu den Sommerferien geplant waren. Bei fremdsprachigen Eltern kann der [Dolmetscherdienst Medios](#) beigezogen werden. Dieser verfügt auch über einen telefonischen Dolmetscherdienst.
- **Kommunikation (zeitlich befristete Absage) an weitere Nutzer der Schulanlagen:** wie bspw. Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, konfessioneller Unterricht, Sportvereine, weitere Vereine und Clubs
- **Reinigungspläne mit Hausdienst erstellen:** Evtl. zusätzliches Hilfspersonal beiziehen.
- **Erste Schulkonferenz planen:** Berücksichtigung der Abstandsregeln und Möglichkeit der virtuellen Teilnahme
- **Mitarbeitende** informieren und instruieren.

3.2. Erste Tage

- **Schutzkonzept anwenden,** Schülerinnen und Schüler instruieren, Anwendung des Schutzkonzepts überwachen, Schwachstellen bezeichnen und beheben
- **Erlebtes thematisieren und verarbeiten,** gemeinschaftsbildende Elemente in den Unterricht einbauen
- **Überblick verschaffen:** Lernstand der Schülerinnen und Schüler erfassen, Förderziele und Förderplanung gegebenenfalls anpassen.
- **Berufswahlprozess:** Stand eruieren, Prozess fortsetzen, Begleitung sicherstellen, Stellwerk durchführen falls noch nicht erfolgt (vgl. auch <https://vsa2.zh.ch/newsletter-tool/archiv-detail.php?id=11428>).



3.3. Weitere Themen

- **Schulische Standortgespräche** für Sonderschülerinnen und -schüler müssen als Videokonferenz oder unter Einhaltung der Hygienemassnahmen vor Ort durchgeführt werden.
- **Übertritts-/Zuteilungsempfehlung Sekundarschule:** Elternrechte wahren und sicherstellen, dass sie zur Übertritts-/Zuteilungsempfehlung Stellung nehmen können
- **Zeugnisse:** Für Sonderschulen, die das offizielle Zeugnisformular verwenden, gelten die Vorgaben des Bildungsrates (https://bi.zh.ch/dam/bildungsdirektion/direktion/Bildungsrat/archiv/brb_2020/Zirkularbeschluss%20vom%2020.%20April%202020/BRB%2008_Zeugnis_Schuljahr%2019-20.pdf.spooler.download.1587370986306.pdf/BRB+08_Zeugnis_Schuljahr+19-20.pdf) Ein – allenfalls verkürzter – Lernbericht sollten Sonderschulen in jedem Fall erstellen.
- Die Verfahren für **Neuaufnahmen** durchzuführen. Schnupperaufenthalte sind möglich. Aufnahmegespräche in der Institution müssen unter Einhaltung der Hygienemassnahmen durchgeführt werden oder als Telefon-/Videokonferenz. .
- Überprüfen, welche digitalen Elemente aus dem Fernunterricht unter Berücksichtigung des **Datenschutzes** weiter verwendet werden sollen und können
- Fragen zu Übertragbarkeit, notwendigen Hygienemassnahmen, Umgang mit infizierten Personen etc. werden auf der [Internetseite der Bildungsdirektion](#) beantwortet.